

Infoblatt

Zur Erstattung der Kosten für eine sozialpädagogische Betreuung nach §16e Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) im Rahmen der Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) und für die 3. Säule Soziale Teilhabe (SOZFAV)

Der § 16e Abs. 2 Satz 5 SGB II regelt, dass Arbeitgebern (AG), welche erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) im Rahmen einer FAV beschäftigen, die erforderlichen Kosten für eine sozialpädagogische Betreuung auf Antrag erstattet werden können.

Verfahren für die Erstattung der erforderlichen Kosten für eine notwendige sozialpädagogische Betreuung:

- Mit dem Bewilligungsbescheid über die FAV durch Jobcenter team.arbeit.hamburg wird Ihnen zeitgleich ein Antrag auf Übernahme der Kosten für eine notwendige sozialpädagogische Betreuung zugesendet.
- Der Antrag auf Kostenübernahme der notwendigen sozialpädagogischen Betreuung ist vor Beginn der Betreuung bei der zuständigen Integrationsfachkraft (IFK) zu stellen.
- Im Antrag sind die Gründe und der geplante zeitliche Umfang der Betreuung individuell zu bezeichnen.
- Bei einer positiven Entscheidung über den Antrag werden die notwendigen Kosten an Sie als AG erstattet.
- Die Bewilligung der Kostenübernahme (dem Grunde und der Höhe nach) wird im ersten Schritt auf Grundlage der übermittelten Angaben erfolgen.
- Jobcenter team.arbeit.hamburg behält sich vor, jederzeit Nachweise über den tatsächlichen Personaleinsatz und zeitlichen Umfang abzufordern.

Die sozialpädagogische Betreuung ist durch Fachkräfte (Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen oder Pädagoginnen/Pädagogen) bzw. durch Personal mit vergleichbarer Qualifikation durchzuführen.

Diese definiert sich wie folgt:

1. Sozialpädagogen/Pädagogen mit abgeschlossenem Studium und staatlich anerkannte Erzieher oder
2. Hochschulabsolventen mit mehrjähriger, zielgruppenbezogener Berufserfahrung und relevanten mindestens mehrtägigen (mehrere einzelne Tage) einschlägigen nachgewiesenen Fortbildungen oder
3. Betreuungskräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung, d.h. im Einzelfall auch ohne Studienabschluss bzw. Erzieherausbildung, wenn
 - dieses Personal über relevante Zusatzqualifikationen verfügt und
 - mindestens zwei Jahre Berufserfahrung mit der Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen und Kunden mit mehreren Vermittlungshemmnissen innerhalb der letzten fünf Jahre vorweisen kann.

Zusatzqualifikationen werden als einschlägig anerkannt, wenn sie insgesamt mindestens 640 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassen und insbesondere folgende Aspekte beinhalten:

- Sozialpädagogik als ein Arbeitsfeld der Pädagogik,
- Grundlagen Psychologie,

- Praxis- und Methodenlehre der Sozialpädagogik,
- Förderpädagogik,
- Kommunikation und Gesprächsführung,
- Medienpädagogik.

Entsprechende Qualifikationsnachweise sind Jobcenter team.arbeit.hamburg im Rahmen der Antragsstellung vorzulegen.